

An alle
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Stadt Freiberg a.N.

Freiberg, 9. Dezember 2002

Leitlinien zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

angesichts der unverminderten Aktualität dieses Themas und um jeden Zweifel hinsichtlich der Zulässigkeit der Annahme von Belohnungen und Geschenken auszuschließen, erscheint eine zusammenfassende Darstellung der einschlägigen Grundsätze mit ergänzenden und der Klarstellung dienenden Hinweisen geboten. Damit soll das Bewusstsein für ein schwieriges Thema – **ohne aktuellen Anlass bei uns** – erneut geschärft werden. Das gesamte Erscheinungsbild des öffentlichen Dienstes macht dies notwendig.

I. Grundsätzliches

Für alle Bediensteten (Beamte, Angestellte, Arbeiter, Praktikanten und Auszubildende) der Stadt Freiberg a.N. gilt grundsätzlich das Verbot, Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit anzunehmen, ohne dass der Arbeitgeber bzw. Dienstherr zugestimmt hat, vgl. § 89 LBG, § 10 BAT, § 9 BMTG II i.V. mit dem Arbeitsvertrag.

Ein Verstoß gegen diese Vorschriften hat neben disziplinar- bzw. arbeitsrechtlichen Folgen auch strafrechtliche Konsequenzen.

II. Was sind Belohnungen und Geschenke?

„Belohnungen“ und „Geschenke“ im Sinne der genannten Bestimmungen sind nicht nur Geld- und Sachwerte, sondern auch alle anderen Zuwendungen und Dienstleistungen, auf die der Mitarbeiter keinen Rechtsanspruch hat und die ihm einen Vorteil verschaffen, wie zum Beispiel:

- Überlassung von Gutscheinen (z.B. Eintrittskarten), Telefon-, Geld- oder Kreditkarten oder von Gegenständen (z.B. Baumaschinen, Fahrzeuge) zum privaten Gebrauch.
- Besondere Vergünstigungen bei Privatgeschäften (z.B. zinslose oder zinsgünstige Darlehen, Bürgschaften).
- Gewährung von Preisnachlässen, die nicht allgemein den Angehörigen des öffentlichen Dienstes eingeräumt werden.
- Überlassung von Fahrkarten, Flugtickets oder Mitnahme auf Urlaubsreisen
- Bewirtungen oder Gewährung von Unterkunft.
- Erbrechtliche Begünstigungen (z.B. Einsetzung als Erbe).

Es ist auch ohne Bedeutung, ob der Vorteil dem Mitarbeiter unmittelbar oder – z.B. bei Zuwendungen an Angehörige oder Vereine, denen er angehört – nur mittelbar zugute kommt. Auch die beabsichtigte Weitergabe des Vorteils an Dritte (z.B. Verwandte, andere Mitarbeiter, soziale Einrichtungen) rechtfertigt nicht dessen Annahme.

„In Bezug auf das Amt“ bzw. „auf die dienstliche Tätigkeit“ ist ein Vorteil immer dann gewährt, wenn die zuwendende Person sich davon bestimmen lässt, dass der Mitarbeiter ein bestimmtes Amt bzw. eine bestimmte Funktion bekleidet. Der Bezug zu einer konkreten Handlung ist nicht erforderlich.

Nicht „in Bezug auf das Amt“ gewährt sind Vorteile, die ausschließlich mit Rücksicht auf Beziehungen innerhalb der privaten Sphäre gewährt werden. Erkennt der Mitarbeiter aber, dass in diesem Zusammenhang Erwartungen an bestimmte dienstliche Handlungen geknüpft werden, ist eine Vorteilsannahme nicht zulässig.

III. Zustimmung der bzw. des Vorgesetzten bzw. Dienstvorgesetzten

In Ausnahmefällen kann unter Zugrundelegung eines strengen Maßstabs die Zustimmung zur Annahme einer Belohnung oder eines Geschenkes, ggf. mit entsprechenden Auflagen, durch den Vorgesetzten bzw. Dienstvorgesetzten erteilt werden.

Die Zustimmung ist vor Annahme der Belohnung oder des Geschenkes zu beantragen.

Zuständig für die Erteilung der Zustimmung ist, bis zu einem Wert des Geschenkes von 15,-- €, der vorgesetzte Fachbereichsleiter. Übersteigt der Wert des Geschenkes diesen Betrag, ist ein entsprechender Antrag an den Fachbereich I zu richten, der dann die Entscheidung des Bürgermeisters einholt.

IV. Allgemeine Zustimmung

Als allgemein erteilt anzusehen ist die Zustimmung für die Annahme

- von geringwertigen Aufmerksamkeiten (z.B. Massenwerbeartikel wie Kalender, Kugelschreiber, Schreibblocks etc. von geringem Wert)
- von Geschenken aus dem Mitarbeiterkreis (z.B. aus Anlass von Geburtstag oder Jubiläum)
- von Vorteilen, die die Durchführung eines Dienstgeschäfts erleichtern (z.B. Abholung mit einem Fahrzeug vom Bahnhof)
- üblicher und angemessener Bewirtung bei Veranstaltungen, deren Teilnahme sich der Mitarbeiter nach den Geboten der Höflichkeit nicht entziehen kann (z.B. Jubiläen, Richtfeste, Einweihungen, Ausstellungseröffnungen etc.)
- von gemeinsamen Geschenken im Kindergarten durch Eltern (z.B. Blumenstrauß) zu besonderen Anlässen (z.B. Weihnachten, Geburtstag).

V. Erteilung der Zustimmung

Die Annahme von Aufmerksamkeiten, Belohnungen, Vergünstigungen und Geschenken ist als ein besonders sensibler und korruptionsanfälliger Bereich zu sehen. Die Beurteilung, ob es sich um einen Anbahnungsversuch zur Korruption oder lediglich um eine freundliche Höflichkeitsgeste handelt, stellt sich oftmals als Gratwanderung dar.

Eine Zustimmung darf deshalb nur erteilt werden, wenn nach Lage des Falles nicht zu befürchten ist, dass die Annahme der Zuwendung

- die objektive Amtsführung der Beschäftigten beeinträchtigt oder
- bei dritten Personen den Eindruck seiner Befangenheit entstehen lässt. Die Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn mit der Belohnung oder dem Geschenk von Seiten der Geberin bzw. des Gebers erkennbar eine Beeinflussung des amtlichen Handelns beabsichtigt ist oder in dieser Hinsicht Zweifel bestehen.

Die Zustimmung kann mit der Auflage erteilt werden, die Zuwendung an eine soziale Einrichtung, an den Dienstherrn oder an eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts weiterzugeben; in der Regel ist es geboten, die Geberin bzw. den Geber von der Weitergabe der Belohnung oder des Geschenkes zu unterrichten. Handelt es sich nicht um geringwertige Gegenstände, so wird die Zustimmung schriftlich erteilt.

VI. Zuwiderhandlungen, Strafbarkeit

Die Annahme von Belohnungen, Geschenken oder Vergünstigungen in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit ohne vorherige Zustimmung stellt eine schwere Pflichtverletzungen dar, die ein Bediensteter begehen kann.

Dabei kann man sich strafrechtlich der Vorteilsannahme (§ 331 Strafgesetzbuch), Bestechlichkeit (§ 332 Strafgesetzbuch) oder eines besonders schweren Falles der Bestechlichkeit und Bestechung (§ 335 Strafgesetzbuch) schuldig machen. Die genannten strafrechtlichen Bestimmungen sind zur Verdeutlichung als Anlage abgedruckt.

Wird ein Beamter wegen Vorteilsannahme oder Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder längerer Dauer verurteilt, so endet das Beamtenverhältnis kraft Gesetzes mit der Rechtskraft des Urteils. Wird eine geringere Strafe verhängt, so wird in der Regel ein förmliches Disziplinarverfahren durchgeführt, bei dem der Beamte mit Maßnahmen bis zur Entfernung aus dem Dienst rechnen muss.

Unabhängig von der strafrechtlichen Beurteilung stellt ein schuldhafter Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken bei einem Beamten ein disziplinarrechtlich zu untersuchendes Dienstvergehen dar.

Für alle anderen Bediensteten kann die Verletzung des Verbots einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung des Beschäftigungs-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnisses darstellen.

VII. Schlussbestimmung

Diese Leitlinien sind nicht nur dazu bestimmt, die Interessen des Dienstherrn zu wahren, sondern auch aus Gründen der Fürsorgepflicht notwendig, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Manipulationsversuchen, die oftmals im Anbahnungsstadium schwer zu erkennen sind, und vor möglicher Strafverfolgung zu schützen.

Mit diesen Leitlinien werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ein Geschenk ablehnen müssen, nicht mehr unhöflich erscheinen. Sie können so vielmehr auf die Leitlinien und die zu erwartenden persönlichen Konsequenzen verweisen. Sollte der Kunde dennoch mit Unverständnis reagieren, besteht die Möglichkeit, dieses Problem an den Dienstvorgesetzten weiterzugeben.

Gleichzeitig kann auf der Grundlage dieser für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt einheitlichen Regelung konsequent gegen unzulässige Geschenke vorgegangen werden. Das bedeutet auf der einen Seite disziplinarrechtliche Maßnahmen gegenüber dem annehmenden Mitarbeiter und auf der anderen Seite ggf. den Ausschluss des korrumpierenden Kunden vom Wettbewerb um öffentliche Aufträge.

Letztlich soll diese Leitlinie zur Annahme von Belohnungen und Geschenken für Transparenz und klare Verhältnisse sowohl für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Freiberg als auch für die Öffentlichkeit sorgen.

Betrachten Sie diese Leitlinie als präventive Maßnahme und helfen Sie alle mit, dass Korruption in unserer Stadt keine Chance hat.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Maier-Geißer
Bürgermeister

Anlage

Anlage

zu den "Leitlinien zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken"

§ 89 LBG Bad.-Württ. Annahme von Belohnungen

Der Beamte darf, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf sein Amt annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde annehmen. Die Befugnis zur Zustimmung kann auf nachgeordnete Behörden übertragen werden.

§ 10 BAT Belohnungen und Geschenke

(1) Der Angestellte darf Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf seine dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen.

(2) Werden dem Angestellten Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf seine dienstliche Tätigkeit angeboten, so hat er dies dem Arbeitgeber unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

§ 9 Abs. 1 BMT-G II Allgemeine Pflichten

Der Arbeiter hat die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen.

§ 331 StGB Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstaussübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332 StGB Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.